

BEITRAGSORDNUNG 2020

Die Mitglieder sind gemäß AGA-Satzung verpflichtet, Beitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Nachstehende Beitragsordnung gilt für das Geschäftsjahr/Kalenderjahr 2020:

1. **Ordentliche Mitglieder** (§ 3 Ziffer 2 der Satzung) zahlen einen Grundbeitrag und einen Zusatzbeitrag:
 - a) Der Grundbeitrag beträgt € 65,50 monatlich.
 - b) Der Zusatzbeitrag beträgt € 3,05 monatlich je Beschäftigten (Angestellte, Reisende, Kraftfahrer, Aushilfskräfte, Auszubildende usw.) einschließlich € 0,05 monatlich je Beschäftigten für den Solidaritätsfonds.
 - c) Der Beitrag kann nach Maßgabe der Gesamtzahl der Beschäftigten aller Firmen festgesetzt werden für Mitglieder, welche eine Mitbetreuung ihrer Stammhäuser, Schwester- oder Tochterfirmen wünschen. Das gleiche gilt für Mitglieder mit Zweigniederlassungen, Auslieferungslagern usw. sowie bei Inhaber-, Personal- und Bürounion von Mitgliedern mit anderen Firmen. Mitglieder, welche gleichzeitig auch in anderen Wirtschaftsstufen außerhalb des Groß- und Außenhandels und des Dienstleistungssektors tätig sind, sollen einen unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Zusatzbeitrag zahlen.
 - d) Neugegründete Unternehmen, bei denen es sich weder um eine Ausgliederung von bestehenden Unternehmen noch um eine Tochter- und/oder Beteiligungsfirma handelt, zahlen einen um 50 % ermäßigten Grund- und Zusatzbeitrag.
Diese Regelung ist auf jeweils drei volle Kalenderjahre seit Gründung begrenzt.
2. **Korrespondenzmitglieder** (§ 3 Ziffer 3 der Satzung) zahlen Beitrag je nach Firmengröße, mindestens € 76,00 monatlich.
3. Der Beitragsanspruch entsteht zum Jahresbeginn; der Beitrag wird in zwei Raten (Januar/Februar und Juli) erhoben und ist sofort nach Rechnungseingang zu zahlen. Maßgeblich für die Berechnung des Zusatzbeitrages ist die Zahl der Beschäftigten zu Beginn eines Kalenderjahres.
Die Mitglieder sind deshalb verpflichtet, die Gesamtzahl der Beschäftigten (s. Ziffer 1) nach dem Stand vom 1.1. mitzuteilen. Firmen, welche im Laufe des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, zahlen anteilig Beitrag. Firmen, welche im Laufe des Geschäftsjahres liquidieren und im Handelsregister gelöscht werden, sollen den vollen Jahresbeitrag entrichten.
4. Die Hauptgeschäftsführung ist berechtigt, für ordentliche Mitglieder ein je nach Sachlage angemessenes Eintrittsgeld festzusetzen.
5. Die Hauptgeschäftsführung kann in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen den Beitrag abweichend von Ziffern 1, 2 und 3 regeln, stunden oder stornieren. Die Hauptgeschäftsführung kann ferner festlegen, dass Firmen, welche infolge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage sind, Beitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen, als Mitglieder mit geringerem Beitrag oder als außerordentliche Mitglieder (a.o.) ohne Beitrag geführt werden, solange diese Umstände gegeben sind.

Beschlossen am 23. Januar 2020 auf der AGA-Jahreshauptversammlung